

Satzung des Obermarkgräfler Sängerbundes e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 6. November 1993 in Wittlingen,
geändert in der Mitgliederversammlung am 12. März 2000 in Grenzach-Wyhlen,
geändert in der Mitgliederversammlung am 11. November 2001 in Binzen,
geändert in der Mitgliederversammlung am 10. November 2006 in Degerfelden,
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 5. November 2010 in Efringen-Kirchen

§ 1 Name und Sitz

Der Obermarkgräfler Sängerbund e.V. hat seinen Sitz in Lörrach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen. Er wurde am 16. Dezember 1883 in Binzen gegründet.

(Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.) löschen

§ 2 Zweck

Aufgaben und Ziele des Obermarkgräfler Sängerbundes sind, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Er ist Bindeglied zwischen den angeschlossenen Vereinen und dem Badischen und Deutschen **Chorverband**.

Der Obermarkgräfler Sängerbund ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Der Obermarkgräfler Sängerbund verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Obermarkgräfler Sängerbundes fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder von Organen des Obermarkgräfler Sängerbundes und die mit Aufgaben zur Förderung des Obermarkgräfler Sängerbundes betrauten Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Pauschalierte Auslagererstattungen und Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Obermarkgräfler Sängerbundes zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Obermarkgräfler Sängerbund hat nur korporative Mitglieder.

(2) Mitglieder des Obermarkgräfler Sängerbundes sind **Vereine und Chorvereinigungen**.

Satzung des Obermarkgräfler Sängerbundes e.V.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Gibt dieses dem Antrag nicht statt, so ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

- Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjährlicher Kündigung durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium des Obermarkgräfler Sängerbund zulässig.

- Mitglieder, die ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des Obermarkgräfler Sängerbundes schädigen, können auf Antrag des Präsidiums des Obermarkgräfler Sängerbundes oder eines anderen Mitgliedes aus dem Obermarkgräfler Sängerbund ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Obermarkgräfler Sängerbundes. Eine Berufung bei der Mitgliederversammlung ist möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Organe

Organe des Obermarkgräfler Sängerbundes sind
Mitgliederversammlung und
Präsidium

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder, an der das Präsidium des Obermarkgräfler Sängerbundes mit Stimmrecht teilnimmt.
Sie wird vom Präsidenten / **von der Präsidentin** geleitet.

(2) Sie muß mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
3. Genehmigung des jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes
4. Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Präsidiums
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes auf Aufnahme oder Ausschluss.
7. Erledigung der Anträge
8. Beschluss über die Auflösung des Obermarkgräfler Sängerbundes

(4) Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Sie erfolgt schriftlich.

(5) Anträge sind mindestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin dem Präsidium einzureichen.

Satzung des Obermarkgräfler Sängerbundes e.V.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefaßten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und Protokollführer / Protokollführerin zu unterzeichnen.

(7) Mindestens die Hälfte der dem Obermarkgräfler Sängerbund angeschlossenen Vereine **und Chorvereinigungen muß** vertreten sein.

(8) Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(9) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereiterklärt hat, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen; es sei denn , die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschließt, die Wahl geheim durchzuführen. Sind mehrere Bewerberinnen / Bewerber vorhanden, dann ist die / der gewählt, die / der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertreter auf sich vereinigt.

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium ist der Vorstand des Obermarkgräfler Sängerbundes

(2) Es setzt sich zusammen aus:

Präsident / Präsidentin

2 Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen

Schatzmeister / Schatzmeisterin

Schriftführer / Schriftführerin

Protokollführer / Protokollführerin

Bundeschorleiter / Bundeschorleiterin und Stellvertreter / Stellvertreterin

Frauenbeauftragte statt Frauenreferentin

Jugendbeauftragter / Jugendbeauftragte statt Jugendreferent / in

Pressereferent / Pressereferentin

Beisitzern / Beisitzerinnen

(3) Es wird **jeweils** auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Dauer seiner Amtszeit aus, so bestellt das Präsidium bis zur satzungsgemässen Neuwahl einen kommissarischen Vertreter / eine kommissarische Vertreterin

(5) Der Obermarkgräfler Sängerbund wird vom Präsidenten / von der Präsidentin und von den Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen oder von 3 gleichberechtigten Mitgliedern des Präsidiums vertreten. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

(6) Die Tätigkeit im Präsidium ist **grundsätzlich** ehrenamtlich.

Satzung des Obermarkgräfler Sängerbundes e.V.

§ 7 Beiträge

Der Obermarkgräfler Sängerbund erhebt aufgrund der vom Badischen Sängerbund jährlich veranlassten Bestandserhebung Beiträge von den Mitgliedern. Diese enthalten die Beiträge für den Badischen bzw. Deutschen **Chorverband**, die an diese weitergeleitet werden.

§ 8 Satzungsänderung

Änderung der Satzung müssen von einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel der gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Obermarkgräfler Sängerbundes ist von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

Mindestens dreiviertel der Mitglieder müssen vertreten sein. Der Beschluss erfordert mindestens eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Obermarkgräfler Sängerbundes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Obermarkgräfler Sängerbundes an den Badischen bzw. Deutschen **Chorverband**, die es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Der Absatz 2 des § 9 kann nicht mehr verändert werden.

Efringen-Kirchen, 5. November 2010

(Klaus Hof)
Protokollführer

(Gustav Walliser)
Versammlungsleiter